



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV-Info 10/2007

Die wichtigsten Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

Wichtige Information, bitte aufbewahren!

„Hilfen für Helfer“ heißt das am 10. Oktober 2007 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Es gilt rückwirkend ab dem 01.01.2007. Innerhalb der Naturschutz- und Umweltverbände werden allerdings nur wenige Ehrenamtliche direkt von den neuen „Hilfen für Helfer“ profitieren können.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Ehrenamtlichen können vor allem zwei Änderungen haben:

1. Neuer Steuerfreibetrag für Ehrenamtliche

Grundlegend neu ist der Steuerfreibetrag in Höhe von maximal 500 Euro im Jahr. Diese Steuerbefreiung gilt laut Gesetz für nebenberufliche Tätigkeiten (gemeint sind damit z. B. Aufwandspauschalen für Tätigkeiten z. B. im Vorstand eines Vereins) im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft. Begünstigt sind alle Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Freibetrag wirkt sich höchstens bis zur Höhe der für die ehrenamtliche Tätigkeit erhaltenen Einnahmen aus. Ein Abzug von anderen Einnahmen, z. B. aus einer hauptberuflichen Tätigkeit, ist nicht möglich.

Auch wenn mehrere begünstigte ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt werden, wird der Freibetrag nur einmal gewährt. Es bleiben somit auch dann (ohne Einzelnachweis) höchstens 500 Euro steuerfrei, wenn z. B. der Steuerpflichtige bei drei Vereinen im Vorstand ist und dafür pauschale Aufwandserstattungen erhält.

Der Steuerfreibetrag wird nicht gewährt, wenn für dieselbe Tätigkeit der Übungsleiterfreibetrag oder eine Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen

aus öffentlichen Kassen in Anspruch genommen wird.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Steuerermäßigung in Höhe von 300 Euro (Zeitspende), allerdings nur für die ehrenamtliche Arbeit in der Alten- und Behindertenbetreuung, wurde nicht realisiert.

(§ 3 Nr. 26a EStG).

2. **Anhebung des Übungsleiterfreibetrags**

Der Übungsleiterfreibetrag wurde auf 2.100 € (bisher 1.848 €) angehoben. Zu der entlastenden Wirkung der Anhebung trägt bei, dass diese steuerfreien Einnahmen nicht als Arbeitsentgelt erfasst werden und damit auch von der Sozialversicherungspflicht freigestellt sind.

Durch diesen Freibetrag sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung bis zur Höhe von 2.100 Euro steuerfrei.

Trotz der Anstrengungen der Naturschutzverbände im Gesetzgebungsverfahren wurde die pädagogische Arbeit der Natur- und Umweltschutzverbände nicht in den Katalog aufgenommen.

(§ 3 Nr. 26 EStG)

Für Verbände und Spenderinnen und Spender sind folgende weitere Änderungen interessant:

1. **Neuregelung und Vereinheitlichung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke**

Die bisherige schwer nachvollziehbare Trennung zwischen steuerbegünstigten und spendenbegünstigten Zwecken fällt weg!

Die Neuregelung sieht vor, dass jede Körperschaft, die anerkannt Zwecke des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 25 der Abgabenordnung (AO) verfolgt, Spenden entgegennehmen und Spendenbescheinigungen ausstellen kann. Diese Auflistung ist dem Grundsatz nach abschließend. Eine Öffnungsklausel in Nr. 25 ermöglicht es den Finanzbehörden der Bundesländer allerdings, Zwecke auch dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn sie nicht ausdrücklich unter den Katalog der AO fallen. Voraussetzung ist, dass dieser Zweck *die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert*. Die Finanz-

behörden haben mit dieser Öffnungsklausel die Möglichkeit, auf sich ändernde gesellschaftliche Verhältnisse zu reagieren, ohne gleich das Gesetz ändern zu müssen.

Die Vereinheitlichung der spendenbegünstigten und der gemeinnützigen Zwecke macht die bisher erforderliche doppelte Prüfung der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung (AO) und der Fördervoraussetzungen nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) und der Einkommenssteurdurchführungsverordnung (EStDV) entbehrlich. Das Verwaltungsverfahren wird somit auch für die Verbände transparenter.

(§ 52 Abs. 2 AO)

2. **Steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen**

Wie bisher ist der steuerliche Abzug von Mitgliedsbeiträgen an Körperschaften ausgeschlossen, die den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen und die Heimatpflege und Heimatkunde fördern.

(§ 10b Abs. 1 Satz 2 EStG)

3. **Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenze für den Spendenabzug**

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) sind einheitlich bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe von Umsätzen, Löhnen und Gehältern abzugsfähig. Für den Spendenabzug muss nicht mehr nach dem geförderten Zweck oder nach der Rechtsform des Empfängers differenziert werden.

Die Neuregelung sieht vor, dass Zuwendungen, welche die Höchstbeträge überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, nach § 10d EStG zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Ein Rücktrag ist nicht mehr möglich.

Der bisherige besondere Höchstbetrag von 20.450 € für Zuwendungen an Stiftungen wurde ersatzlos gestrichen. Aufgehoben wurde auch die bisherige Sonderregelung für Großspenden ab 25.565 €.

(§ 10b Abs. 1 Satz 1 EStG)

4. **Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung**

Der zulässige Höchstbetrag für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung wurde auf 1.000.000 € (bisher 307.000 €) angehoben. Die Spende muss nicht mehr anlässlich der Neugründung einer Stiftung geleistet werden – auch Zustiftungen sind begünstigt!

(§ 10b Abs. 1a EStG)

5. Spendenhaftung

Die Spendenhaftung wurde an die durchschnittliche steuerliche Auswirkung bei den einzelnen Steuerarten angepasst. Der Haftungssatz wurde dementsprechend bei der ESt und der KSt von 40% auf 30% des zugewendeten Betrags abgesenkt und bei der GewSt von 10% auf 15% angehoben.

(§ 10b Abs. 4 Satz 3 EStG; § 9 Abs. 3 Satz 3 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 8 GewStG)

6. Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Zuwendungen auf Sonderkonten „zur Linderung der Not“ in Katastrophenfällen konnten bislang grundsätzlich nur für mildtätige Zwecke verwendet werden. Durch die neue Formulierung „zur Hilfe“ wird in solchen Fällen auch die Förderung anderer steuerbegünstigter Zwecke ermöglicht.

Die Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis wurde auf 200 € (bisher 100 €) verdoppelt.

Die einfache Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem Empfängerbeleg reicht nun auch im Lastschriftverfahren als Nachweis für den Abzug von Zuwendungen aus. Die bisher erforderlichen zusätzlichen Angaben (zum begünstigten Zweck und zur Steuerbefreiung des Empfängers) sind entbehrlich.

(§ 50 Abs. 2 EStDV)

7. Anhebung der Zweckbetriebsgrenze

Die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften, die Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltung sowie die Umsatzgrenze für die Vorsteuerpauschalierung wird auf jeweils 35.000 € Einnahmen im Jahr (bisher 30.678 €) angehoben.

(§ 64 Abs. 3 und § 67b Abs. 1 AO sowie § 23a UStG)

Abkürzungen

AO	Abgabenordnung
EstG	Einkommenssteuergesetz
EstDV	Einkommenssteuerdurchführungsverordnung
UstG	Umsatzsteuergesetz

Quellen:

- www.finanzamt.bayern.de/informationen/steuerinfos/fachthema;
- Informationsbroschüre der SPD-Bundestagsfraktion „Stärkung des Ehrenamts“ vom 7.07.07

Stuttgart, 08.12.2007

gez. Christine Lorenz-Gräser